

Wo kann ich einen Berechtigungsausweis beantragen?

Stadtbüro Dicker Busch II
Virchowstraße 5 - 7
Einkaufszentrum
65428 Rüsselsheim
Telefon: 06142 / 83-29 00
Öffnungszeiten: Mo und Do 8.30- 18 Uhr
Di, Mi und Fr 8.30- 13 Uhr
Sa 9 - 12 Uhr

Stadtbüro Bauschheim
Brunnenstraße 37 a
65428 Rüsselsheim
Telefon: 06142 / 83-29 10 und 83-29 11
Öffnungszeiten: Mo, Do und Fr 8 - 12 Uhr
Di 8 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr
Mi geschlossen

Stadtbüro Königstädten
Im Reis 29
65428 Rüsselsheim
Telefon: 06142 / 83-29 20 und 83-29 21
Öffnungszeiten: Mo, Mi und Fr 8 - 12 Uhr
Do 8 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr
Di geschlossen

Hrsg.:
Magistrat der Stadt Rüsselsheim
Fachbereich Jugend und Soziales
Mainstraße 7
65428 Rüsselsheim

Stand: 1.1.2011

Berechtigungsausweis

zur Inanspruchnahme ermäßigter
städtischer Dienstleistungen



Wer ist berechtigt?

Personen, die Leistungen nach folgenden Gesetzen beziehen:

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Grundversicherung
- Asylbewerberleistungsgesetz

Auch wenn Sie keine der oben genannten Leistungen beziehen, Ihr Einkommen aber unter den Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII liegt, können Sie einen Berechtigungsausweis erhalten.

Welche Vergünstigungen gibt es?

- Ermäßigung beim Eintritt in die städtischen Schwimmbäder – 50 %
- Ermäßigung der Jahresgebühr für Erwachsene bei der Stadtbücherei – 50 %
- Ermäßigung bei Eintrittskarten für die Ringveranstaltungen des Theaters Rüsselsheim – 25 %
- Ermäßigung bei Unterrichtsveranstaltungen der Volkshochschule – 50 % für maximal 2 Veranstaltungen pro Person und Studienjahr
- Gebührenermäßigung bei der Musikschule – Je nach Voraussetzungen zwischen 20% und 100 %.
- kostenfreie Teilnahme an Angeboten der Jugendförderung
- Zuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiten und Familien-erholung auf Antrag

Über den Berechtigungsausweis hinaus können **auf Antrag** Zuschüsse bzw. Befreiungen zu den Gebühren der Kindertagesbetreuung, der Betreuungsschulen und zur Mittagessenversorgung an Schulen erteilt werden.

Informationen hierzu erhalten Sie in der Mainstr. 7

Zuschüsse Kindertagesbetreuung

Frau Senßfelder, Zimmer 402, Tel. 06142 / 83-21 30

Frau Ott, Zimmer 404, Tel. 06142 / 83-21 49

Zuschüsse Betreuungsschule

Herr Neumann, Zimmer 310, Tel. 06142 / 83-27 12

Zuschüsse Mittagessen in der Schule

Auskünfte erhalten Sie im Sekretariat der jeweiligen Schule

Wie beantrage ich einen Berechtigungsausweis?

Der Berechtigungsausweis wird auf Antrag für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ausgestellt. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören (Ehe-) Partner und ihre unverheirateten Kinder bis 25 Jahre.

Der Berechtigungsausweis ist nicht übertragbar, das heißt, er darf nur von denjenigen Personen vorgelegt werden, auf die er ausgestellt wurde.

Was muss ich mitbringen?

Zur Antragstellung muss der Personalausweis bzw. Reisepass vorgelegt werden.

Mitzubringen sind:

- der aktuelle Leistungsbescheid oder entsprechende Einkommensbelege
- 1 Passbild

Wie lange gilt der Berechtigungsausweis?

Der Berechtigungsausweis gilt 12 Monate.